

Anlage 3

Gesellschaftsvertrag Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid mbH (SEG) Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes § 7 Gesellschafterversammlung § 15 Jahresabschluss; Gewinnverwendung; Wirtschaftsgrundsätze	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Gesellschafterversammlung [...] 7.7 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über [...] b) die Wahl des Abschlussprüfers; c) die Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn durch Gesetz oder Gesellschafterbeschluss erforderlich, bzw. gewünscht; [...]	§ 7 Gesellschafterversammlung [...] 7.7 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über [...] b) die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt; c) die Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn durch Gesetz oder Gesellschafterbeschluss erforderlich, bzw. gewünscht und falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt; [...]

§ 15

Jahresabschluss; Gewinnverwendung; Wirtschaftsgrundsätze

~~15.1 Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.~~

~~15.2 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen.~~

~~15.3 Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 der GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Beirates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.~~

§ 15

Jahresabschluss; Gewinnverwendung; Wirtschaftsgrundsätze

15.1 Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält.

15.2 Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

(entfällt)

15.3 Erfolgt eine Abschlussprüfung, soll die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53

~~15.4 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.~~

~~15.5 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung nach Eingang des Prüfungsberichts unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.~~

15.6 Die Gesellschafter sollen bis spätestens zum Ablauf der ersten vier Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beschließen. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

15.7 Die Gesellschafter können mit einstimmigem, mittels aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen gefasstem, zustimmendem Beschluss beschließen, dass Gewinnausschüttungen auch abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG erfolgen.

~~15.8 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt. Insbesondere sind auch offenzulegen der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags.~~

15.9 Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 der GO NRW werden beachtet.

Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

15.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist eine Abschlussprüfung erfolgt, legt die Geschäftsführung die Jahresabschlussunterlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vor.

15.5 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

15.6 Die Gesellschafter können mit einstimmigem, mittels aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen gefasstem, zustimmendem Beschluss beschließen, dass Gewinnausschüttungen auch abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG erfolgen.

15.7 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.

15.8 Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 der GO NRW werden beachtet.

(in 15.7 aufgenommen)

~~15.10 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.~~